

Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule

Vom 25.10.2007

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird bestimmt:

1 - Geltungsbereich / Ziel

Diese Ausführungsvorschriften gelten für allgemein bildende und berufliche Schulen sowie für die Einrichtungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse. Ziel der Ausführungsvorschriften ist es, den Schulkonferenzen, den Lehrkräften sowie den sonstigen schulischen Dienstkräften rechtliche und pädagogische Hinweise und Rahmenvorgaben zur Gestaltung von Projekttagen, Exkursionen und Wandertagen sowie Schülerfahrten zu geben.

2 - Projekttag

(1) Projekttag sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtende, unterrichtsbezogene und rahmenlehrplanorientierte schulische Veranstaltungen, die an die Stelle des jeweiligen Fachunterrichts treten.

(2) Projekttag werden von der Schulkonferenz beschlossen. Eine Anhörung der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wird empfohlen. Die Verantwortung für ihre Planung und Durchführung liegt bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter, für die Durchführung von Einzelveranstaltungen bei der jeweiligen Lehrkraft.

3 - Exkursionen und Wandertage

(1) Exkursionen ergeben sich aus dem aktuell im Unterricht behandelten Lehrstoff und setzen den Unterricht außerhalb des Lernortes Schule fort. Über die Durchführung der Exkursion entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der zuständigen Lehrkraft. Die zuständige Lehrkraft trägt die Verantwortung für die Gestaltung und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.

(2) Wandertage sind eintägige Veranstaltungen außerhalb der Schule, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule unterstützen und fördern. Sie sind nur bis zur Jahrgangsstufe 10 vorzusehen. Die schulorganisatorische Koordination der Wandertage obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Leitung obliegt einer Lehrkraft, die in der Klasse oder Lerngruppe unterrichtet. Weitere Lehrkräfte und sonstige schulische Dienstkräfte können zur Begleitung hinzugezogen werden. Gleiches gilt für andere geeignete Personen, wenn sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragt wurden. Im Gegensatz zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler, für die Begleitpersonen herangezogen werden dürfen, ist die Leitung nicht auf andere Personen übertragbar.

(3) Exkursionen und Wandertage sind schulische Veranstaltungen; für die Schülerinnen und Schüler besteht Teilnahmepflicht. Über die Grundsätze zur Durchführung von Exkursionen und Wandertagen, insbesondere deren Zahl, Dauer und die Organisation entscheidet die Schulkonferenz. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung auf mögliche Gefahren im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Der Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, die in ihrer inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung nicht mit den Bildungszielen der Schule vereinbar sind, ist nicht zulässig.

(4) Im Rahmen von Exkursionen oder Wandertagen durchgeführte Fahrten von Dienstkräften des Landes Berlin sind Dienstreisen. Die Erstattung der Dienstreisekosten regelt sich nach Nummer 5. Die den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit der Durchführung der in Satz 1 genannten Veranstaltungen entstehenden Kosten haben die Erziehungsberechtigten zu tragen.

4 - Schülerfahrten

(1) Schülerfahrten sind mehrtägige schulische Veranstaltungen, an denen eine möglichst große Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe teilnehmen soll. Sie sollen einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Für Schüleraustauschfahrten gilt eine Höchstdauer von vier Wochen. Schülerfahrten erweitern die Möglichkeiten, Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt zu festigen. Sie können auch im Rahmen ergänzender schulischer Betreuungsangebote während der Ferien durchgeführt werden. Darüber hinaus soll ausgewählten Gruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich an schulbezogenen Wettbewerben zu beteiligen und die Leistungen der Schulen außerhalb des Landes Berlin darzustellen. Die Teilnahme an einer Ferienschule oder einem Sprachfördercamp ist hinsichtlich der Bezuschussung für bedürftige Schülerinnen und Schüler der Teilnahme an einer Schülerfahrt gleichgestellt.

(2) Grundsätze zur Durchführung von Schülerfahrten, insbesondere betreffend die pädagogische Zielsetzung, die Mindestteilnehmerzahl einer Schülerfahrt, die Anzahl der Fahrten, die konkrete Dauer sowie die Art der Unterbringung und Beförderung beschließt die Schulkonferenz. Bei Schülerfahrten von Berufsschulklassen mit Teilzeitunterricht ist die Zustimmung der Ausbildungsbetriebe erforderlich.

(3) Schülerfahrten werden von Lehrkräften oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet und von mindestens einer weiteren geeigneten Person begleitet. Die fahrtenleitende Lehrkraft oder die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter haben vor Ort die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen. Im Gegensatz zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler, für die Begleitpersonen herangezogen werden dürfen, ist die Fahrtenleitung nicht auf andere Personen übertragbar.

(4) Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen für fahrtenleitende Lehrkräfte oder Begleitpersonen entscheidet im Einzelfall zur Vermeidung von Härten die Schulleiterin oder der Schulleiter. Schülerinnen und Schüler der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Fachschulen dürfen private Kraftfahrzeuge benutzen. In den Fällen der Nutzung privater Kraftfahrzeuge muss das Land Berlin von allen Ersatzansprüchen freigestellt worden sein.

(5) Die Teilnahme an einer Schülerfahrt setzt einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz der Schülerin oder des Schülers sowie die schriftliche Zusicherung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus, im Falle einer vorzeitigen Rückreise (z. B. bei gesundheitlichen Problemen oder als disziplinarische Maßnahme) die zusätzlichen Kosten zu übernehmen. Wer nicht teilnimmt, ist verpflichtet, für die Dauer der Schülerfahrt am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.

(6) Die Vorbereitung der Schülerfahrt steht hinsichtlich der Beförderung, Unterbringung und möglicher Stundenaufstockungen für die die Schülerfahrt leitenden oder begleitenden Dienstkräfte unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach Absatz 8. Vorher dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden. In den Verhandlungen mit allen Vertragspartnern ist

deutlich zu machen, dass rechtsverbindliche Verträge erst nach Genehmigung der Schülerfahrt geschlossen werden können.

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Schülerfahrt unterrichtet die Erziehungsberechtigten in einer Elternversammlung über die Gestaltung der Fahrt und die voraussichtlichen Kosten. Sie oder er holt deren schriftliche Zustimmung zur Teilnahme der Schülerin oder des Schülers sowie die darüber hinaus erforderlichen Einverständniserklärungen, insbesondere die Verpflichtung zur Übernahme der im Zusammenhang mit der Schülerfahrt stehenden Kosten und die Erlaubnis zur Teilnahme am Schwimmen oder an Rad- und Skitouren, ein. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reise- oder Reiserücktrittskostenversicherung ist hinzuweisen.

(8) Die Genehmigung zur Durchführung einer Schülerfahrt erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage dieser Ausführungsvorschriften und den von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätzen unter pädagogischen, finanziellen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten. Mit der Genehmigung der Schülerfahrt überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fahrtenleiterin oder dem Fahrtenleiter die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zum Abschluss der für die Durchführung der Fahrt notwendigen Verträge. Damit verbunden ist der Auftrag zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben. Die zur Durchführung der Fahrt erforderlichen Verträge werden mit Wirkung für und gegen das Land Berlin geschlossen. Gleichzeitig erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter den teilnehmenden Dienstkräften unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel der Schule und der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Stundenaufstockung gemäß Nummer 6 Abs. 2 die Dienstreisegenehmigung. Die Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Kosten regelt sich nach Nummer 5. Soll eine Schülerfahrt von der Schulleiterin oder dem Schulleiter selbst durchgeführt werden, entscheidet über die Genehmigung die zuständige Schulaufsicht.

(9) Schülerfahrten in Gebiete, vor deren Besuch das Auswärtige Amt in seinen Veröffentlichungen und Reisehinweisen warnt, sind nicht genehmigungsfähig.

(10) Die Kosten der Fahrt sind von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder von diesen selbst zu tragen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse leisten für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Schülerfahrten zur Repräsentation schulischer Leistungen der Schulen des Landes Berlin sowie zur Förderung von Schülerfahrten mit besonderer Bedeutung im Rahmen der politischen Bildungsarbeit der Schulen.

(11) Die Kostenbeiträge und alle sonstigen zu erwartenden Einnahmen (Zuschüsse, Spenden) sind auf ein von der Leiterin oder vom Leiter der Fahrt unter Angabe des Zwecks und der Schule bei einem Geldinstitut gesondert einzurichtendes Konto oder Unterkonto zu überweisen. Die mit einer Schülerfahrt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sind Mittel des Landes Berlin, die nach den Vorschriften über Selbstbewirtschaftungsmittel (§§ 15, 34 Landeshaushaltsordnung -LHO- und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften) zu verwalten sind. Über alle mit der Schülerfahrt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ist ein Nachweis nach Anlage 2 AV § 34 LHO zu führen, der mit der Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten abschließt. Der Nachweis ist spätestens binnen acht Wochen nach Beendigung der Schülerfahrt der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Prüfung vorzulegen. Der Elternversammlung der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe ist sie zur Information vorzulegen. Überschüsse sind an die Erziehungsberechtigten, im Falle von Zuschüssen an die Zuschussgeber, zurückzuzahlen, es sei denn, diese verzichten darauf. Hinweise und Formblätter zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben werden in den Handreichungen zu Schülerfahrten gegeben.

5 - Dienstreisekosten

(1) Beamtete Lehrkräfte und sonstige Dienstkräfte im Beamtenverhältnis können auf die Erstattung ihrer Dienstreisekosten nach dem für sie geltenden Reisekostenrecht in vollem Umfang oder teilweise verzichten, wenn andernfalls die Schülerfahrt, der Wandertag oder die Exkursion wegen Fehlens der erforderlichen Mittel zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht durchgeführt werden können.

(2) Mit angestellten Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1. März 2005 begründet worden sind, ist vor der Genehmigung der Schülerfahrt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter eine ergänzende arbeitsvertragliche Vereinbarung zu schließen, in der die Lehrkraft auf die Erstattung ihrer Dienstreisekosten bei Schülerfahrten, Wandertagen und Exkursionen verzichtet. Sie kann jedoch bei jeder Schulveranstaltung eine vollständige oder teilweise Erstattung aus dem Dienstreisekostenkontingent der Schule beantragen.

(3) Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 28. Februar 2005 begründet worden sind, und denen daher kein Anspruch auf Erstattung von Dienstreisekosten bei Schülerfahrten zusteht, können ebenfalls eine Erstattung aus dem Dienstreisekostenkontingent der Schule erhalten.

(4) Den Schulen wird jährlich - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - ein Kontingent zur anteiligen Erstattung von Dienstreisekosten zur Durchführung von Schülerfahrten, Exkursionen und Wandertagen zur Verfügung gestellt.

(5) Die bei der Durchführung von Schülerfahrten, Exkursionen und Wandertagen entstehenden Dienstreisekosten setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten, der Aufwandsvergütung und den notwendigen Nebenkosten.

a) Fahrtkosten, die bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstanden sind, werden bis zu den Kosten der jeweils günstigsten Tarife erstattet.

b) Bei der Aufwandsvergütung, die nur bei Schülerfahrten gezahlt wird, wird anstelle des Tages- und Übernachtungsgeldes eine Pauschale gewährt. Diese beträgt pro Tag 15 Euro. Im Falle freier Unterkunft und Verpflegung wird keine Aufwandsvergütung gewährt.

(6) Zur Minderung der Reisekosten sollen so weit wie möglich Freifahrten, Freiflüge, die jeweils günstigsten Sondertarife sowie kostenlose Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(7) Stehen der Schule zusätzliche Mittel (Drittmittel) zur Verfügung, so können Dienstkräften des Landes Berlin und sonstigen Begleitpersonen die erstattungsfähigen Reisekosten auch aus diesen Mitteln ersetzt werden. Die unmittelbare Annahme von Zahlungen Dritter zur Begleichung der eigenen Reisekosten oder die Entgegennahme sonstiger Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schülerfahrten ist den Dienstkräften des Landes Berlin nicht gestattet.

6 - Stundenaufstockungen von teilzeitbeschäftigten Dienstkräften für die Dauer von Schülerfahrten

(1) Für die Dauer der Teilnahme an einer Schülerfahrt nach Nummer 4 Abs. 1 können, soweit haushaltswirtschaftliche Beschränkungen dem nicht entgegen stehen, an den Schulen tätige Dienstkräfte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag befristet in die

Vollbeschäftigung überführt und entsprechend vergütet werden. Dies gilt nicht für Dienstkräfte, die sich in Altersteilzeit oder in einem Vollzeitsabbatical befinden.

(2) Sollen teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte an einer Schülerfahrt teilnehmen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Dienstreisegenehmigung erst erteilen, wenn den Anträgen auf Stundenaufstockung entsprochen wurde. Teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte können auf eine Stundenaufstockung verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu erklären.

(3) Der Antrag der Dienstkraft auf Stundenaufstockung ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe des Zeitraumes der Schülerfahrt und mit der Bestätigung, dass verfügbare Mittel zur Erteilung der Dienstreisegenehmigung vorhanden sind, an die für die Stellenwirtschaft zuständige Stelle der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu richten.

(4) Soweit angestellte Dienstkräfte einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung im Rahmen von Schülerfahrten haben, ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, soweit haushaltswirtschaftliche Beschränkungen dem nicht entgegenstehen, eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag über die verlängerte Arbeitszeit zu schließen. Die Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist anschließend der personalaktenführenden Stelle zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Für die abzuschließende Nebenabrede ist eine Mustervorlage zu verwenden.

7 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

(2) Durch diese Ausführungsvorschriften werden folgende Vorschriften gegenstandslos:

- a) Ausführungsvorschriften über Wandertage in der Berliner Schule vom 6. August 1993 (ABl. S. 2753, ber. S. 2976 / DBI. III S. 279),
- b) Schreiben zur Durchführung von Wandertagen vom 29. Juni 1981 betreffend den Besuch von Schulklassen in besetzten Häusern,
- c) Rundschreiben II 138/1982 vom 13. Dezember 1982 betreffend Wandertage,
- d) Rundschreiben V Nr. 45/1987 vom 12. Mai 1987 betreffend den Besuch der Waldlehrschau im Jagdschloss Grunewald,
- e) Rundschreiben V Nr. 57/1988 vom 15. April 1988 betreffend den Besuch von Schulklassen in den Ausstellungen im Martin-Gropius-Bau,
- f) Schreiben über den Besuch von Ausstellungen durch Schulklassen und Schülergruppen der Berufsschulen vom 15. Oktober 1975,
- g) Rundschreiben II Nr. 19/1984 vom 20. Februar 1984 betreffend den Besuch von Ausstellungen durch Schulklassen und Schülergruppen der Berufsschulen,
- h) Ausführungsvorschriften über Projektstage vom 29. Juni 1989 (ABl. S. 1432, DBI. III S. 172),

- i) Ausführungsvorschriften über Schülerfahrten vom 22. Mai 1987 (ABl. S 768 / DBI. III S. 87, berichtigt ABl. S. 1167 / DBI. III S. 140), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 1993 (ABl. S. 1155 / DBI. III S. 83),
- j) Rundschreiben LSA I Nr. 33 / 1996 vom 29. Juli 1996 betreffend Teilnahme ausländischer Schüler an Schülerfahrten innerhalb der Europäischen Union (EU),
- k) Rundschreiben LSA I Nr. 40 / 1996 vom 19. August 1996 betreffend Verfahren und Zuständigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerfahrten,
- l) Rundschreiben LSA I Nr. 66 / 1996 vom 21. November 1996 betreffend Erprobung eines neuen Verfahrens bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerfahrten im Jahr 1997,
- m) Rundschreiben LSA I Nr. 33 / 1997 vom 24. April 1997 betreffend Kontingente zur Reisekostenerstattung,
- n) Rundschreiben LSA I Nr. 37 / 1997 vom 7. Mai 1997 betreffend Mitnahme von Waffen oder vergleichbaren Gegenständen bei Schülerauslandsfahrten,
- o) Rundschreiben LSA I Nr. 33 / 1998 vom 31. März 1998 betreffend Verfahren bei der Durchführung von Schülerfahrten,
- p) Rundschreiben LSA I Nr. 51 / 1998 vom 18. Juni 1998 betreffend Verfahren bei der Durchführung von Schülerfahrten,
- q) Rundschreiben LSA ZS Nr. 17 / 2001 vom 13. März 2001 betreffend Verfahren bei der Durchführung von Schülerfahrten
- r) Rundschreiben LSA II Nr. 69 / 2001 vom 24. September 2001 betreffend Anträge auf Genehmigungen von Schülerfahrten
- s) Rundschreiben LSA IV Nr. 31/2002 vom 3. Juli 2002 betreffend die Stundenaufstockungen für Teilzeitbeschäftigte für die Dauer von Klassenfahrten,
- t) Rundschreiben LSA IV Nr. 51/2002 vom 25. September 2002 betreffend die Stundenaufstockungen für Teilzeitbeschäftigte für die Dauer von Klassenfahrten,
- u) Rundschreiben SenBJS II Nr. 70 / 2003 vom 4. August 2003 betreffend Gemeinsame Fahrten von deutschen und Gastschülern im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen / Schulpartnerschaften.